



Ehrenordnung

Heimat- und Volkstrachtenverein Gotthardsbergler Kirchberg e. V.
im Bayerischen Waldgau e. V. und Bayerischer Trachtenverband e. V.



Der Heimat- und Volkstrachtenverein Gotthardsbergler Kirchberg e. V. ehrt Mitglieder und sonstige Personen, die sich besonders für den Verein, die Kulturpflege und die Trachtensache verdient gemacht haben.

Dazu wird diese Ehrenordnung erlassen.

Ehrenordnung

§ 1 Art der Ehrungen

Der Verein kann folgende Ehrungen aussprechen bzw. verleihen:

- a) Ernennung zum Ehrenvorstand
- b) Ernennung zum Ehrenfunktionär
- c) Ernennung zum Ehrenmitglied
- d) Verleihung von Auszeichnung
- e) Verleihung von Auszeichnungen für Mitgliedschaft
- f) Verleihung einer Jahresauszeichnung

§ 2 Ehrenvorstand, Ehrenfunktionär, Ehrenmitglied

1. Zum **Ehrenvorsitzenden** soll nur derjenige ernannt werden, der das Amt des Vorstandes
 - mehrere Jahre verdienstvoll geführt hat
 - und dabei außergewöhnliche Leistungen erbracht
 - und den Verein besonders geprägt hat.
2. Zum **Ehrenfunktionär** können **Mitglieder** der Vorstandschaft ernannt werden, die
 - über mehr als zwanzig Jahre eine **Funktion** in der Vorstandschaft mit außergewöhnlichem Interesse geleistet haben.
3. Zum **Ehrenmitglied** können alle **Mitglieder** ernannt werden, die
 - über einen längeren Zeitraum
 - oder durch besondere **Einzelleistungen** das Ansehen des Vereins geprägt
 - oder durch vorbildliche Haltung die **Wertschätzung** des Vereins in der Öffentlichkeit wirksam unterstützt haben.
4. Die Ernennung von den unter 1. - 3. genannten Ehrungen erfolgt auf Vorschlag des Ehrenausschusses (gemäß Vereinssatzung § 3 (5)) und Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung.
5. Die Verleihung des Ehrentitels erfolgt mit einer Ehrenurkunde persönlich an den zu Ehrenden und soll in einem würdigen Rahmen (z.B. Ehrenabend, Festveranstaltung oder auch bei der Jahreshauptversammlung) geschehen.
6. Mit der Verleihung dieser Ehrenämter entfällt die Beitragszahlung an den Verein.

§ 3 Verleihung von Ehrenzeichen

1. Ehrenzeichen in Bronze

Das Ehrenzeichen in Bronze kann für besondere Leistungen im Verein verliehen werden. Dazu zählen:

- 4-jährige erfolgreiche Tätigkeit als 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassier und 1. Jugendleiter oder
- 8-jährige Tätigkeit in der übrigen Vorstandshaft oder
- Arbeitsleistungen, die über die normale Verpflichtung eines Mitglieds hinausgehen,
- Leistungen, die das Ansehen des Vereins im überörtlichen Bereich hinaustragen.

2. Ehrenzeichen in Silber

Das Ehrenzeichen in Silber kann für besondere Leistungen im Verein verliehen werden.

- 8-jährige erfolgreiche Tätigkeit als 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassier und 1. Jugendleiter oder
- 15-jährige Tätigkeit in der übrigen Vorstandshaft
- Arbeitsleistungen, die über die normale Verpflichtung eines Mitglieds hinausgehen,
- Leistungen, die das Ansehen des Vereins im überörtlichen Bereich hinaustragen

3. Ehrenzeichen in Gold

Das Ehrenzeichen in Gold kann für besondere Leistungen im Verein verliehen werden.

- 14-jährige erfolgreiche Tätigkeit als 1. Vorsitzender, 1. Schriftführer, 1. Kassier und 1. Jugendleiter oder
- 20-jährige Tätigkeit in der übrigen Vorstandshaft
- Arbeitsleistungen, die über die normale Verpflichtung eines Mitglieds hinausgehen,
- Leistungen, die das Ansehen des Vereins im überörtlichen Bereich hinaustragen

4. Die Verleihung der Ehrenzeichen in Stufe **Silber** und **Gold** setzen voraus, dass die vorherige Stufe bereits verliehen wurde.

5. Die Ehrungen erfolgen auf Vorschlag und **Beschluss** der Vorstandshaft durch den 1. Vorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter und sollen im einem ansprechenden und öffentlichen Rahmen z. B. Jahreshauptversammlung erfolgen. Die Ehrenzeichen werden mit einer entsprechenden Urkunde überreicht.

§ 4 Auszeichnung für Mitgliedschaft im Verein

Mit Auszeichnungen werden Mitglieder für ihre **Zugehörigkeit** zum Verein geehrt.

Ferner haben sie die laufenden Pflichten immer **erfüllt**.

- Mitgliedszeichen mit der Prägung „10“
- Mitgliedszeichen mit der Prägung „20“
- Mitgliedszeichen mit der Prägung „30“ sowie
- Mitgliedszeichen mit Ehrenurkunde mit der Prägung „40“ bzw. „50“

für die entsprechenden Mitgliedsjahre.

Die zu Ehrenden werden zur Verleihung eingeladen und die Ehrung erfolgt persönlich im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 5 Verleihung einer Jahresauszeichnung

Mit der Verleihung einer jährlichen/einmaligen Jahresauszeichnung können solche Mitglieder oder Förderer des Vereins geehrt werden, die die Voraussetzungen für die Ehrenzeichen nicht erfüllen. Dies sollte als Würdigung für außergewöhnliche Leistungen und Ansporn verliehen werden.

Über die Form und den Anlass entscheidet die erweiterte Vorstandschaft im Einzelfall.

§ 6 Aberkennung von Ehrungen

1. Die Aberkennung der Ehrung ist möglich, wenn die geehrte Person
 - a) sich grob vereinsschädigend verhält oder
 - b) rechtskräftig aus dem Verein ausgeschlossen wurde.
2. Für die Aberkennung der Ehrung ist das Organ zuständig, das die Ehrung beschlossen hat. Die Aberkennung der Ehrung wird durch die Mitgliederversammlung bzw. Vorstandschaft mit zwei Dritteln Mehrheit vollzogen.
3. Die Aberkennung der Ehrung ist dem/der Betroffenen unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Ehrungen durch den Bayerischen Waldgau

1. Gauehrenbrief
2. Gauehrenzeichen
3. Gauehrenmitglied

können mit gesondertem Antrag beim Bayerischen Wald für weit überdurchschnittliche Leistungen beantragt werden. Das Antragsrecht hat ausschließlich der/die 1. Vorsitzende oder dessen Stellvertreter. Siehe dazu die aktuellen Bestimmungen des Bayerischen Waldgaues.

Diese Ehrenordnung wurde durch die Vorstandschaft des Heimat- und Volkstrachtenvereins Gotthardsbergler Kirchberg e. V. am 24. März 2018 genehmigt und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Kirchberg i. Wald, den 20. April 2018



Max Schiller, 1. Vorsitzender



Manfred Zaglauer, Stv. Vorsitzender

Anlage zur Ehrenordnung des
Heimat- und Volkstrachtenverein Gotthardbergler Kirchberg e. V.

Diese Ehrenordnung wird mit der Kenntnisnahme aller Vorstandsmitglieder gültig.

Unterschriftenliste:

Kirchberg i. Wald, den 20. April 2018


Max Schiller, 1. Vorsitzender


Manfred Zaglauer, Stellv. Vorsitzender


Ulrike Mühlbauer, Schriftführerin


Gisela Zaglauer, Stv. Schriftführerin


Norbert Ederer, Kassenverwalter


Ulrike Mühlbauer, Stv. Kassenverwalterin


Bianca Zaglauer, 1. Jugendleiterin


Romana Schreiner, 2. Jugendleiterin


Bianca Zaglauer, Vortänzerin

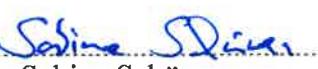

Manfred Zaglauer, Heim- und Raumwart


Karl Edenhofer, 1. Fahnenjunker


Christopher Weiß, 2. Fahnenjunker


Christian Bauer


Viktoria Brengmann
Beisitzer


Sabine Schüren